

§ 9

Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die ersten und zweiten Vorsitzenden, den/die Protokollführer/in, den/die Rechner/in und eine/n weitere/n Beisitzende/n für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchgeführt. Der/die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in, jede/r mit alleiniger Vertretungsberechtigung, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 10

Anweisungsbefugnis

Die Ausgaben und Einnahmen sind von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in anzuweisen. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Mitglied des Vorstandes beauftragt werden.

§ 11

Satzungsänderung

Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Änderung des Sitzes oder des Zwecks des Vereins, der Zugehörigkeit zum Spitzenverband, der Änderung der Verwendung des Vereinsvermögens, der Satzungsneufassung und der Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 12

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 13

Zusammenarbeit

Der Diakonieverein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

§ 14

Auflösung

Bei Auflösung des Diakonievereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Prot. Kirchengemeinde Lamsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung an die Stelle der bisherigen Satzung des Prot. Krankenpflegevereins Lamsheim in ihrer letzten geänderten Fassung vom 25.1.2002. Die Satzung tritt mit Beschluss vom 24.09.2025 in Kraft.



SATZUNG des Diakonievereins Lamsheim e.V.

Hauptstraße 2, 67245 Lamsheim
Kontakt: 06233-50137

SATZUNG des Diakonievereins Lamsheim e.V.

Von der Mitgliederversammlung angenommen am 24. September 2025.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen „Diakonieverein Lamsheim e.V.“, ehemals Protestantischer Krankenpflegeverein Lamsheim e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in 67245 Lamsheim.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und der Altenhilfe in Lamsheim.
2. Der Verein betreibt oder unterstützt bei den Mitgliedern Kranken-, Alten - und Familienpflege. Dies kann zum Beispiel in Form von Nachbarschaftshilfe, von Besuchsdiensten oder Schulungsangeboten erfolgen.
3. Der Verein kann als Mitglied anderen gemeinnützigen Vereinen und Institutionen in diesen Bereichen beitreten, soweit dies im Interesse seiner Mitglieder liegt, und soweit es sich hier um steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung handelt. Dazu bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (gem.§52 Abs. 2 Satz 1 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es kann ein Unterstützungsfond angelegt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Grundlagen

Der Verein ist tätig im Dienst christlicher Nächstenliebe. Diese Grundlage bestimmt die Tätigkeit des Vereins. Die aufrichtige Anerkennung dieser Grundlage ist deshalb Voraussetzung für jede Mitarbeit in Organen des Vereins.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag jährlich zu leisten. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Sofern durch den Vorstand innerhalb von drei Monaten keine Ablehnung erfolgt, gilt die Anmeldung als angenommen.

Die Höhe des Beitrags wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für das jeweils nächste Beitragsjahr (beginnend mit dem 01.01. des Folgejahres) festgelegt und ist dem Protokoll zu entnehmen.

Der Austritt eines Mitglieds kann gegenüber dem Verein jederzeit schriftlich erklärt werden, wenn der Austritt dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugegangen ist. Mitglieder des Vereins, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft von Verstorbenen endet automatisch mit dem Sterbedatum, sobald dies dem Verein mitgeteilt wurde oder wenn der Vorstand sichere Kenntnis vom Versterben erlangt hat.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt einmal im Jahr zusammen und im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. Die Mitgliederversammlung kann auch digital stattfinden.

Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Schriftform (soweit möglich, auch auf elektronischem Weg). Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Mitglied des Vorstands und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zu unterschreiben ist. Elektronische Signaturen werden anerkannt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Ihr obliegt im Besonderen die Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüfer/innen, die Entgegennahme eines jährlichen Berichts über die Geschäftsführung und auf dessen Grundlage die Entlastung für den Vorstand, die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, ferner die Genehmigung für Grundstückserwerb und -veräußerung und die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und ggf. die Auflösung des Vereins. Die Kassenprüfer/innen müssen nicht Mitglieder des Diakonievereins sein.